

Nutzungsvereinbarung

für das Aufstellen von Altkleidercontainern
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entsprechend
Standortkonzept der Landeshauptstadt Dresden

Gebietslos X

zwischen der

Landeshauptstadt Dresden

Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

dieser vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin
Frau Eva Jähnigen

diese vertreten durch den Amtsleiter Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Herrn Detlef Thiel

- nachfolgend Nutzungsgeber genannt -

und der

xxx

vertreten durch den

xxx

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Nutzer erhält das Recht, eine Teilfläche/Stellfläche der in der Anlage 1 dieser Vereinbarung genannten Wertstoffstandplätze nach Maßgabe dieser Vereinbarung und dem Standortkonzept (Anlage 2) für das Aufstellen und Bewirtschaften seiner Altkleidercontainer zu nutzen.

2. Grundlage der Vereinbarung

Die Landeshauptstadt Dresden ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 20 (2) 6. ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet Textilabfälle getrennt zu erfassen.

Grundlage der Vereinbarung sind der Stadtratsbeschluss der Landeshauptstadt Dresden V2712/24 vom 16. Mai 2024 sowie das Standortkonzept (Anlage 3).

3. Rechte und Pflichten des Nutzers

- (1) Rechte und Pflichten aus dem Standortkonzept insbesondere die die Stellung und ordnungsgemäße Betreuung von Altkleidercontainern, die regelmäßige und bedarfsgerechte Leerung und die Beseitigung von Nebenablagerungen aus Altkleidern ergeben sich aus Punkt 6 des Standortkonzeptes (Anlage 3).
- (2) Bauliche Veränderungen sowohl der Stellflächen als auch etwaiger Einhausungen der Wertstoffstandplätze sind nicht gestattet.
- (3) Der Nutzer muss die Aufstellung der Mindestzahl an Altkleidercontainer für sein Gebietslos entsprechend Anlage 1 und 2 dieser Vereinbarung gewährleisten.
- (4) Der Nutzer stellt eine möglichst gute Verteilung von Altkleidercontainern in seinem Gebietslos sicher, indem er ausschließlich einen zweiten Altkleidercontainer an einem Wertstoffstandplatz platziert, wenn an allen entsprechend Anlage 1 und 2 dieser Vereinbarung geeigneten Wertstoffstandplätzen ein Altkleidercontainer aufgestellt ist. Abweichungen davon sind nur mit Zustimmung oder auf Weisung des Nutzungsgebers möglich.
- (5) Die Altkleidercontainer sind so zu platzieren, dass sie die Stellung und Bewirtschaftung der Container für Altglas und Altpapier an den Wertstoffstandplätzen nicht behindern. Insbesondere ist bei auseinandergesetzten Containern für Altglas und Altpapier das Freibleiben von 1,5 Meter zwischen deren Einwurföffnungen und Altkleidercontainer zu gewährleisten.
- (6) Der Nutzer räumt die Stellflächen (Punkt 1) zum Ende der Nutzungsvereinbarung (Punkt 8) von seinen Altkleidercontainern und Nebenablagerungen aus Altkleidern. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, gilt die Erklärung des Nutzers zum Einzug der Altkleidercontainer (Anlage 4).

4. Übertragung der Rechte und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer kann Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit Zustimmung des Nutzungsgebers auf Dritte übertragen.
- (2) Durch den Nutzer beauftragte Dritte müssen die gleichen Eignungskriterien erfüllen wie der Nutzer selbst.

5. Rechte und Pflichten des Nutzungsgebers

- (1) Der Nutzungsgeber erlaubt dem Nutzer das Aufstellen von Altkleidercontainern nach Punkt 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Reinigung der Wertstoffstandplätze erfolgt im Auftrag des Nutzungsgebers. Die Reinigung beinhaltet nicht die Beseitigung von Nebenablagerungen aus Alttextilien (Anlage 3, Standortkonzept, Punkt 6 (6)).
- (3) Der Nutzungsgeber ist nicht verpflichtet befestigte oder baulich ausgebildete Stellflächen zur Verfügung zu stellen.

6. Nutzungsentgelt und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für die vereinbarte Nutzung entsprechend Punkt 1 dieser Vereinbarung erhält der Nutzungsgeber vom Nutzer monatlich ein Nutzungsentgelt zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Das Nutzungsentgelt je Stellfläche (Punkt 1) berechnet sich entsprechend Anlage 1 und 2 dieser Vereinbarung. Es variiert je nach Reinigungshäufigkeit des Wertstoffstandplatzes dem der Stellplatz zugehört und der Zahl der Altkleidercontainer, die an einem Wertstoffstandplatz aufgestellt werden.
- (3) Der Betrag von **XXX** Euro zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer ist **bis** zum 1. eines jeden Monats auf folgende Bankverbindung der Landeshauptstadt Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00,
BIC: OSDDDE81XXX
bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden einzuzahlen.
- (4) Als **Verwendungszweck** geben Sie bitte unbedingt folgendes Kassenzzeichen an:
- (5) Gerät der Auftragnehmer mit 10 Tagen nach Fälligkeit in Zahlungsverzug, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Wird der geschuldete Betrag auch 30 Tage nach der Fälligkeit nicht beglichen, erfolgt eine Mahnung durch die Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden mit einer Mahngebühr in Höhe der jeweils geltenden Festlegung der Stadtkasse für privatrechtliche Mahnungen. Verzugszinsen werden entsprechend § 288 BGB berechnet.

7. Haftung

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Aufstellung, Benutzung, Unterhaltung oder der Beseitigung der Altkleidercontainer gegen den Nutzungsgeber oder seine Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Nutzer den Nutzungsgeber und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8. Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 2 Jahren und endet am 31. Dezember 2026.
- (2) Der Nutzungsgeber ist berechtigt diese Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn der Nutzer seinen Pflichten entsprechend dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Der Nutzungsgeber hat das Recht zur Kündigung, wenn sich die abfallrechtlichen Bestimmungen oder die in § 2 genannten Grundlagen dieser Nutzungsvereinbarung wesentlich ändern, wegfallen oder neue Entsorgungssysteme oder -wege eingeführt werden.

9. Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Nutzer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Vereinbarung und insbesondere Punkt 6 (5) des Standortkonzeptes ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Nutzungsgeber berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers zu veranlassen. Der Nutzungsgeber kündigt dem Nutzer die beabsichtigte Maßnahme an.
- (2) Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, erfolgt die sofortige Ersatzvornahme. In diesen Fällen wird der Nutzungsgeber den Nutzer unverzüglich von der Maßnahme in Kenntnis setzen.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Folgende Anlagen sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung:

Anlage 1 individuelles Standortkonzept/Übersichtskarten Gebietslos X

Anlage 2 individuelles Standortkonzept/Tabelle Gebietslos X

Anlage 3 Standortkonzept für die geordnete Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 4 Erklärung zum Einzug der Altkleidercontainer Gebietslos X

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, gelten die Übrigen weiter. Nutzer und Nutzungsgeber verpflichten sich in diesem Fall um eine Anpassung der Vereinbarung.
- (3) Änderungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Nutzungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den

Ort, den

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Unternehmen

Detlef Thiel
Amtsleiter

Name
Position